



**DG(SANCO)2013-6777 – RS**

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES  
ÜBER EIN AUDIT IN LETTLAND**

**4. – 8. MÄRZ 2013**

**BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG VON NOTFALLPLÄNEN IM BEREICH TIERGESUNDHEIT  
EINSCHLIEßLICH TIERSCHUTZBESTIMMUNGEN BEI DER BESTANDSRÄUMUNG ZUR  
SEUCHENBEKÄMPFUNG**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER  
DAS OBENGENANNTA AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES  
ORIGINALBERICHTS DG(SANCO) 2009-8774.***

**ZUSAMMENFASSUNG**

*Dieser Bericht beschreibt das Ergebnis eines Audits, das das Lebensmittel- und Veterinäramt im Rahmen seines Auditprogramms vom 4. bis 8. März 2013 in Lettland durchführte. Ziel war die Bewertung der vorhandenen Ressourcen und Vorkehrungen zur Durchführung der EU-Vorschriften über die Notfallplanung für den Fall des Ausbruchs einer oder mehrerer Tierseuchen.*

*Hauptschlussfolgerungen des Berichts:*

*Es besteht ein allgemeiner Notfallplan für Tierseuchenausbrüche jeglicher Art. Der allgemeine Plan wird durch seuchenspezifische Verfahrenshandbücher gestützt, die gezielte Anweisungen zur Bekämpfung der jeweiligen Seuche enthalten. Anordnungs- und Kontrollstrukturen zu Tierseuchenausbrüchen sind sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene festgelegt und bei Bedarf besteht die Möglichkeit, auf Krisenausschüsse der Zentralregierung und der regionalen Regierungen zurückzugreifen. Simulationsübungen für den Umgang mit Tierseuchen finden regelmäßig statt und umfassen häufig eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern unter Federführung der Nordisch-Baltischen Gruppe für Veterinärnotfälle.*

*Dennoch gäbe es im Falle eines Ausbruchs nicht genügend tierische Nebenprodukte verarbeitende Kapazitäten für die Tierkörperbeseitigung. Zusätzlich wurde mit den*

*Umweltbehörden noch keine Einigung über Standorte für die Verbrennung oder ein tiefes Vergraben gefunden.*

*Die Notfallpläne beinhalten noch nicht die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr.1099/2009 und die derzeit vorgeschriebenen Tötungsmethoden und die Anleitungen entsprechen den Bestimmungen dieser Verordnung nicht vollständig.*

*Das Auditteam stellte fest, dass es keine formalen Risikobewertungen für Tierseuchen gibt, dass die Interessenträger aber ausreichend für die gegenwärtigen Seuchenbedrohungen sensibilisiert sind. Obwohl es keine formalen Biosicherheitsprogramme gibt, verfügten die vom Auditteam besuchten Einrichtungen über ein angemessenes Maß an Biosicherheit.*

*In dem Bericht erhält die zuständige zentrale Behörde eine Reihe von Empfehlungen für die Bereiche, in denen weitere Verbesserungen notwendig sind.*

## **Empfehlungen**

Die zuständige zentrale Behörde wird aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die unterstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zuständige zentrale Behörde sollte in Zusammenarbeit mit den Umweltbehörden Standorte festlegen, die im Falle eines Tierseuchenausbruchs für das Verbrennen oder tiefe Vergraben der Tierkörper gemäß der Richtlinie 2003/85/EG des Rates (Artikel 72 Absätze 1, 4 und 5 und Anhang XVII Nummern 14 und 15) und Artikel 15 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 verwendet werden können.
2.	Die zuständige zentrale Behörde sollte mit der zuständigen zentralen Behörde Großbritanniens ein Abkommen für Diagnosen von MKS im EU-Referenzlaboratorium gemäß Artikel 68 Absatz 2 der Richtlinie 2003/85/EG des Rates formalisieren.
3.	Die zuständige zentrale Behörde sollte sicherstellen, dass die Notfallpläne eine Hypothese hinsichtlich des Umfangs und des Ortes möglicher Ausbrüche enthalten, damit die Betäubungs- und Tötungsmethoden sowie die Verfahren gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 festgelegt werden können.
4.	Die zuständige zentrale Behörde sollte sicherstellen, dass die Notfallpläne mit den jeweiligen Verfahrenshandbüchern und Leitlinien aktualisiert werden, um die betreffenden Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gemäß deren Artikel 18 Absatz 1 darin aufzunehmen.
5.	Die zuständige zentrale Behörde sollte sicherstellen, dass die geschätzten maximalen Tötungsraten bei den vorgeschlagenen Methoden zur Bestandsräumung vorliegen, so dass sie ordnungsgemäß informiert entscheiden kann, wenn es darum geht, aufgrund außergewöhnlicher Umstände Ausnahmen

Nr.	Empfehlung
	von einer Bestimmung oder mehreren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 gemäß deren Artikel 18 Absatz 3 zu gewähren.
6.	Die zuständige zentrale Behörde sollte sicherstellen, dass Standardarbeitsanweisungen zu den vorgesehenen Betäubungs- und Tötungsmethoden, die den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 entsprechen, gemäß deren Artikel 18 Absatz 1 ausgearbeitet und in alle relevanten Notfallpläne aufgenommen werden.
7.	Die zuständige zentrale Behörde sollte sicherstellen, dass in Aufzeichnungen zur Erfassung der Bestandsräumungsmaßnahmen auch die aufgetretenen Schwierigkeiten sowie gegebenenfalls Lösungen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, mit denen das Leiden der Tiere gelindert bzw. auf ein Minimum reduziert werden konnte, festgehalten werden.

Stellungnahme der zuständigen Behörde zu den Empfehlungen:

[http://ec.europa.eu/food/fvo/rep\\_details\\_en.cfm?rep\\_inspection\\_ref=2013-6777](http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2013-6777)

